

„Ich hätte gerne mal die Mitgliederliste.“ – Frank Weller geht der Frage nach, wann Vereinsmitglieder Informationen über andere Mitglieder abrufen dürfen.

Einige Mitglieder eines Vereins - sämtlich ohne Vorstandsposten - sind mit der Arbeit des Vorstands unzufrieden und wollen die übrigen Mitglieder über ihre Auffassung informieren. Zu diesem Zweck beabsichtigen sie, ein Rundschreiben per E-Mail an alle Vereinsmitglieder zu richten. Hierfür benötigen sie Namen und E-Mail-Adressen der anderen Mitglieder (Mitgliederliste). Allerdings verlangen sie nicht Herausgabe an sich selbst, sondern an einen Treuhänder, der die Versendung vornehmen soll.

Als Ausgangspunkt stellt der mit diesem Fall befasste Bundesgerichtshof (BGH; Beschluss vom 21.06.2010, II ZR 219/09) klar, dass ein Vereinsmitglied das Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins hat, falls es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange anderer Vereinsmitglieder nicht entgegenstehen. Zu diesen Unterlagen des Vereins zählt auch die Mitgliederliste. Ist diese elektronisch gespeichert, muss ggf. eine Datei übermittelt werden. Ohne besonderen rechtserheblichen Grund (wie etwa eine Funktion oder Aufgabenstellung im Verein) hat ein Mitglied also keinen Anspruch auf Einsicht in die Datenbank des Vereins. Der mehr oder weniger verständliche Wunsch, Näheres über die anderen Mitglieder zu erfahren, reicht nicht aus. Ein Anspruch auf Übermittlung der Mitgliederliste ist nach langjähriger Rechtsprechung z.B. gegeben, wenn ein Mitglied Namen und Kontaktdaten der übrigen Mitglieder benötigt, um gemäß § 37 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die notwendige Anzahl von Mitstreitern zur Einberufung einer Mitgliederversammlung (MV) zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist die Lösung nicht so einfach zu finden. Laut BGB ergibt sich das berechnigte Interesse der Opposition aus dem Teilnahmerecht aller Mitglieder an der Arbeit des Vereins. Aber ist nicht die MV der vorgesehene Ort für die Äußerung von Kritik? Dagegen spricht hier, dass der Verein bundesweit agiert und über ca. 50.000 Mitglieder verfügt, von denen regelmäßig nur relativ wenige zur MV erscheinen. Aufgrund dieser eher „anonymen“ Strukturen erscheint die MV nicht als geeignetes Diskussionsforum. Die Anspruchsteller müssen sich auch nicht darauf verweisen lassen, über das Internetforum des Vereins oder die Mitgliederzeitung mit den übrigen Vereinsmitgliedern in Kontakt zu treten. Entgegenstehende schützenswerte Belange des Vereins oder seiner Mitglieder sind für den BGH nicht ersichtlich, und zwar auch deshalb nicht, weil der Verein lediglich zur Herausgabe der Mitgliederliste an einen Treuhänder verpflichtet wird und die Anspruchsteller selbst somit keinen Einblick in die Liste erhalten. Ob der BGH den Klägern auch dann Recht gegeben hätte, wenn diese die Herausgabe der Mitgliederliste an sich selbst gefordert hätten, bleibt daher offen. Festzuhalten ist nach alledem, dass der BGH das Recht auf Herausgabe der Mitgliederliste jedenfalls dann großzügig zugunsten der Minderheit auslegt, wenn die Herausgabe ausschließlich an einen Treuhänder erfolgen soll. Verlangen hingegen Mitglieder die Herausgabe der Mitgliederliste an sich selbst, wird dieses Begehren eventuell kritischer zu betrachten sein.

Im Ergebnis bleibt es dabei: Ob ein Anspruch auf Übermittlung der Mitgliederliste besteht, kann immer nur anhand einer Interessenabwägung im Einzelfall entschieden werden. In jedem Fall muss der Empfänger der Liste schriftlich garantieren, dass er die erhaltenen Daten ausschließlich zu dem angegebenen Zweck verwenden und anschließend datensicher vernichten wird.

Praxistipp: Mitglieder und Vorstand sollten eine einvernehmliche Lösung suchen. Verlangt eine Minderheit die Herausgabe von Kommunikationsdaten, um ein Schreiben an die übrigen Mitglieder zu richten, sollte der Vorstand über seinen Schatten springen und anbieten, das Schreiben von sich aus zu versenden, eventuell mit einer eigenen Stellungnahme. Auf diese Weise käme einerseits die Diskussion in Gang und blieben andererseits die Mitgliederdaten geschützt.